



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2341  
Fax: +43 1 711 35-2923  
rechtspolitik@iv-net.at  
www.iv-net.at

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per email:  
post.pers6@bmwfw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. November 2015

**IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“**  
**GZ: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf „Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“.

Die IV begrüßt das Bestreben, verbesserte Rahmenbedingungen für gemeinnützige Aktivitäten einzuführen, um dadurch zivilgesellschaftliches Engagement und zusätzliche Ressourcen für Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst, Soziales, Umwelt und andere Handlungsfelder zu fördern bzw. zur Verfügung zu stellen. Im Bereich des Bundes-Stiftungs- und Fondgesetzes 2015 sind die zeitgemäßen Regelungen, wie insbesondere die Verwaltungsvereinfachung durch den Ersatz des Bewilligungssystems durch ein (Nicht-) Untersagungssystem bei der Gründung (siehe dazu die Anmerkungen weiter unten), ein wichtiger erster Schritt, um die Zuführung von Vermögenswerten zu Zwecken der Gemeinnützigkeit zu erleichtern. Ebenso zu begrüßen ist der Einklang zwischen dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff und jenem nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondgesetz 2015, sowie die übrigen steuerrechtlichen Begünstigungen und Anreize, in deren Mittelpunkt das Freisetzen von Innovationspotenzialen steht.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

## Zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG)

### **Zu § 5:**

Die Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vertretung sollten aus systematischer Sicht in § 17 übergeleitet werden, weil es ja gerade der Stiftungsvorstand ist, der mit der Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung/des Fonds betraut ist.

Die alleinige passive Vertretung in Abs 3 sollte sich sachgerechter Weise lediglich auf den Stiftungs- und Fondsvorstand (statt „Organwalter“) beziehen.

Außerdem sollte bedacht werden, dass die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands und des Aufsichtsrats wohl nahezu immer ehrenamtlich tätig werden. Die Ehrenamtlichkeit ist der Grund, dass der Haftungsmaßstab für Vereinsorgane in § 24 VereinsG auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz reduziert wird. Daher sollte – zumindest bei Ehrenamtlichkeit – auch für die Organe der gemeinnützigen Stiftung und des gemeinnützigen Fonds der Haftungsmaßstab auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden.

### **Zu § 6:**

Nach Abs 2 entsteht die Stiftung/der Fonds mit der Eintragung in das Register, wie es an sich eher einem Bewilligungssystem entspricht. In § 10 wird die Behörde verpflichtet, die Errichtung innerhalb von 6 Monaten unter bestimmten Umständen zu untersagen. Läuft die 6 Wochen-Frist ohne Untersagung ab, könnte daraus geschlossen werden, dass die Stiftung/der Fonds dadurch (ähnlich dem VereinsG) bereits nach außen entstanden ist. Die §§ 6 Abs 2 und 10 sollten daher nochmals nachgeschärft werden. Grundsätzlich ist das System der Nichtuntersagung für gemeinnützige Stiftungen und Fonds durchaus eine attraktive Gründungsmöglichkeit. Es sollte daher explizit angeordnet werden, dass die Stiftung oder der Fonds nach BStFG durch Ablauf der Frist nach § 10 Abs 1 (oder durch frühere Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister) entsteht, es sei denn, die Errichtung wird nach § 10 Abs 1 untersagt.

### **Zu § 7:**

In Abs 1 Z 3 sollte klargestellt werden, ob es sich bei den Begriffen „ausschließlich“ und „unmittelbar“ um nach dem BStFG „autonom“ auszulegende Begriffe handelt oder ob diese iSd BAO auszulegen sind.

Grundsätzlich sollte § 7 nochmals überdacht und auf Konsistenz, etwaige Widersprüchlichkeiten, Sinnhaftigkeit und eine praxisnahe Handhabbarkeit untersucht werden. Hinterfragungswürdig erscheint etwa, in die Gründungserklärung jene Daten aufnehmen zu müssen, die einem stetigen Wandel unterliegen und sohin regelmäßig die Änderung der Gründungserklärung selbst erfordern. Andererseits erscheint es auch fraglich, ob es wirklich notwendig ist, den Geburtsort in der Gründungserklärung anzugeben.

**Zu § 8:**

In § 8 Abs 1 Z 3 wird als Zulässigkeitsvoraussetzung die Eignung des Vermögens zur dauernden Erfüllung des Zweckes aufgestellt. Dies kann für den Fonds freilich nicht gelten und muss daher sprachlich nachgeschärft werden.

Auch erscheint es nicht leicht bewerkstelligbar, dass ein Prüfer nach § 8 Abs 2 feststellen kann, ob ein Vermögen zur dauernden Erfüllung des Zwecks hinreicht. Die diesbezügliche Formulierung sollte daher nochmals überdacht werden.

**Zu § 9:**

In Abs 2 und 3 wird angeordnet, dass das Finanzamt 1/23 bescheidmässig festzustellen hat, ob die Gründungserklärung die Anforderungen des § 41 BAO erfüllt. Klarzustellen ist dabei freilich, dass dem Gründer der Bescheid zugestellt wird und er im Ablehnungsfall auch zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist.

**Zu § 10:**

Die Verankerung der Parteistellung des Gründers und der Rechtsmittellegitimation gilt freilich auch für § 10.

**Zu § 14:**

§ 14 Abs 3 lautet wie folgt:

„Für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Satzungen von einem Bundesministerium zu verwalten sind, obliegen die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde dem nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständigen Bundesminister. Das gleiche gilt für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Satzungen von Personen (Personengemeinschaften) zu verwalten sind, die hierzu vom Bundespräsidenten, von der Bundesregierung oder von einem Bundesminister bestellt werden.“

Der Hintergrund dieser Bestimmung lässt sich weder aus dem Text noch aus den Erläuterungen dazu einschätzen.

Überhaupt sollte angedacht werden, die Kompetenzen bei einer Behörde zu bündeln. Dies würde einer Zersplitterung entgegenwirken und eine effiziente Verwaltung garantieren. Geradezu kontraproduktiv ist jedoch die nun vorgesehene Möglichkeit behördliche Aufgaben an Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

**Zu § 19:**

Für die Bestellung eines Stiftungs- oder Fondsprüfers durch den Stiftungs- oder Fondskurator ist (wenn kein Aufsichtsorgan eingerichtet ist) nach Abs 3 ein Dreivorschlag des Stiftungs- oder Fondsvorstandes erforderlich. Ein Dreier-Vorschlag ist aus Sicht der IV überschießend und stellt lediglich einen Verwaltungs- und Kostenaufwand dar. Deswegen sollte lediglich auf einen einzelnen Vorschlag des Stiftungs- oder Fondsvorstandes abgestellt werden.

In Abs 4 wird für die Befangenheit und Ausgeschlossenheit auf § 271 UGB verwiesen. Richtigerweise reicht jedoch die berufsspezifische Unabhängigkeit und Qualitätskontrolle, sodass der Verweis auf § 271 UGB gestrichen werden sollte.

**Zu § 20:**

In § 20 Abs 2 müsste es korrekt „die Einnahmen- und Ausgabenrechnung **oder** der Jahresabschluss“ lauten.

Nach Abs 5 hat die Behörde den Stiftungs- oder Fondsvorstand abzufragen, wenn der Rechnungsprüfer Mängel aufzeigt, die nicht behoben wurden. Im Lichte eines fairen Verfahrens müsste dem Vorstand aber zumindest ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, bevor die Behörde allein aufgrund von Angaben des Prüfers eine Abberufung ausspricht.

Nach Abs 7 ist ein Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Dieser wird allerdings nicht näher erläutert und auch sonst im Gesetz nicht mehr erwähnt. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

In Abs 9 ist klarzustellen, welchen Charakter die Mitteilung der Abgabenbehörde hat und wie die Rechtsmittelmöglichkeit gewahrt wird.

**Zu § 21:**

Jede Verpflichtung, ein Aufsichtsorgan bestellen zu müssen, die über vergleichbare Verpflichtungen für vergleichbare juristische Personen hinausgeht, wird nachdrücklich abgelehnt.

Einer eigenständigen von den allgemeinen unternehmensrechtlichen Begrifflichkeiten abweichenden Definition der „einheitlichen Leitung“ ist gleichfalls eine Absage zu erteilen.

Zu Abs 7 stellt sich die Frage nach dem Bedürfnis, die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsorgans anzugeben, liegt diese doch grundsätzlich beim Vorstand und nur im Ausnahmefall beim Aufsichtsorgan.

Der Katalog der Aufgaben der Aufsichtsorgane nach Abs 9 hat demonstrativen Charakter. Im Vereinsgesetz gibt es im Unterschied zum vorliegenden Entwurf eine Fiktion, welches



Vereinsorgan im Zweifel zuständig ist. Eine solche Zweifelsregel fehlt im vorliegenden Entwurf. Daher sollte dem Katalog in Abs 9 taxativer Charakter zugeschrieben werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan kommt bzw sich ein Aufsichtsorgan überhaupt operative Agenden (konkludent) anmaßt.

#### **Zu § 22:**

Es sollte die Möglichkeit der elektronischen Abfrage des Stiftungs- und Fondsregisters geschaffen werden. Immerhin können Stiftungen und Fonds nach dem BStFG am geschäftlichen Verkehr teilnehmen, sodass ein Bedürfnis nach leicht zugänglicher Transparenz besteht.

#### **Zum Einkommenssteuergesetz 1988**

In Anbetracht der steuerlichen Regelungen für die Gründung gemeinnütziger Stiftungen (Betriebsausgabenabzug für die gründende/zustiftende Unternehmung in Form der „Vermögensausstattung“, Befreiung von diversen Eingangsbelastungen – GrESt, StiftEG, Gerichtsgebühren; Erweiterung des spendenbegünstigten Kreises, an den auch „Unternehmen im allgemeinen“ Spenden in Form von Betriebsausgaben leisten können, etc.) ist es aus Sicht der IV angezeigt, auch eigennützige Privatstiftungen, die gemäß §§ 34 bis 40 BAO Zuwendungen leisten, steuerlich zu begünstigen.

Dementsprechend ist § 94 Z 6 lit. e EStG (iVm § 21 Abs. 2 Z 6 KStG) zu ändern.

#### **Zu § 4a Abs. 3 Z 2a, § 4a Abs. 4 lit g:**

Der Katalog der hier angeführten Rechtsträger sollte auf Vereine nach dem Vereinsgesetz und auf Privatstiftungen nach dem PSG ausgedehnt werden. In allen Fällen ist die in lit. a erwähnte „Gewinnerzielung“ redundant und möglicherweise auch missverständlich (siehe dazu die bereits oben gemachte Anmerkung). Der Satz wäre zu streichen.

Weiters werden auch Forschungsförderungseinrichtungen in Form von Stiftungen nach dem BStFG und das zu errichtende Institut für Soziale Innovation (mit einem Maximalbetrag) neu spendenbegünstigt.

Damit wird jedoch aus Sicht der IV von den bereits bisher bestehenden Grundsätzen nicht abgewichen. Beispielsweise bleiben im Bereich der österreichischen Wissenschaft Forschungsaufgaben oder der österreichischen Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen, unverändert begünstigt.



Damit sind Körperschaften mit Lehraufgaben umfasst, die sich an Erwachsene richten, Fragen der Wissenschaft oder Kunst zum Inhalt haben und nach Art ihrer Durchführung den Lehrveranstaltungstypen des Universitätsgesetzes 2002 entsprechen (im Sinne des § 39 BAO wissenschaftliche Zwecke).

Nicht begünstigt bleiben damit andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die Lehraufgaben erfüllen, die wohl auch der Wissenschaft und Kunst zuzuordnen sind, sich jedoch nicht an Erwachsene richten. Auch bei Schulbildung und Erziehung handelt es sich jedoch zweifelsfrei um eine gemeinnützige Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BAO.

Die IV tritt daher dafür ein, dass im Zuge des Gemeinnützigkeitsgesetzes der Kreis der Zuwendungsempfänger in § 4a Abs. 2 Z 1 EStG um Schulen mit Öffentlichkeitsrecht erweitert und die Wortfolge „der österreichischen Erwachsenenbildung“ gestrichen wird.

In Bezug auf § 4a Abs 4 lit g EStG tritt die IV weiters dafür ein, den Begriff „Gemeinnützige Einrichtung“ um den Begriff „Social Business“ in der Definition des Rates für Forschung Technologieentwicklung zu erweitern.

In Zusammenhang mit dem einzurichtenden Institut für soziale Innovation tritt die IV für das Einsetzen eines neutralen und ausgewogenen Beirats sowohl zur Ausarbeitung der Vergabekriterien der zu erlassenden Verordnung als auch zur Auswahl und Vergabe der Förderungen ein, um größtmögliche Transparenz und effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten.

#### **Zu § 4b Abs 1:**

Die Definition des empfangenden Rechtsträgers ist uneinheitlich und daher möglicherweise missverständlich. So fehlt hier die ausdrückliche Erwähnung von Fonds sowie gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Rechtsträgern.

Die auf Stiftungen eingeschränkte Nomenklatur müsste entsprechend überarbeitet werden.

Die Begrenzung auf den Höchstbetrag von EUR 500.000,-- wird wirtschaftlich attraktive größere Gründungen gemeinnützig tätiger Rechtsträger hindern, wenn beispielsweise an die Ausstattung durch eine der Erfüllung des Stiftungszwecks dienende Liegenschaft gedacht wird. Es wird daher angeregt, diese Grenze aufzuheben.

#### **Zu § 4b Abs 1 Z 1:**

Die hier enthaltene Einschränkung dürfte den wirtschaftlichen Absichten des Gesetzesvorhabens widersprechen:

- a) Hat der Rechtsträger eine Liegenschaft zu erhalten (Reparaturen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen), so kann er nach der hier enthaltenen



Einschränkung nicht ansparen und müsste notwendige Ausgaben fremdfinanzieren (die Kreditaufnahme widerspricht aber grundsätzlich dem Stiftungsgedanken).

- b) Rechtsträger, die den Zweck durch wiederkehrende Veranstaltungen erfüllen (z.B. durch Ausschreibung eines Wettbewerbs oder Durchführung von Veranstaltungen in einem Mehrjahresrhythmus), können für diese Tätigkeit nicht ansparen, sondern müssten zwischenzeitig Zuwendungen machen.
- c) Der Anteil von 10 % ist zur wertgesicherten und ertragsorientierten Veranlagung des Stiftungsvermögens (§ 2 Abs 1) nicht ausreichend, vor allem dann, wenn nach denkbaren Verlustjahren das Verlorene wieder aufzufüllen ist (auf Kursschwankungen am Kapitalmarkt sei hingewiesen).

Die IV regt daher an, diese Bestimmung mit Erleichterungen umzuformulieren, etwa so:

*„Die Stiftung [die Bezeichnung der Rechtsträger sollte einheitlich erfolgen] ist nach ihrer Rechtsgrundlage verpflichtet, mindestens 70 % der jährlichen Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 widmungsgemäß zu verwenden.“*

Nicht eindeutig ist - in Z 5 lit. b -, ob es sich dabei um einen zusätzlichen Rahmen zur bestehenden „Spendenbegünstigung“ handelt und wie die Bemessungsgrundlage zu berechnen ist (insgesamt 20 % des Gewinns?).

Schwer handhabbar wird auch Z 5 lit. c sein: Wird die Zuwendung am Anfang des Jahres geleistet und ergibt sich - beispielsweise - durch einen „Börsenkrach“ am Jahresende ein nicht vorhergesehener Verlust, so ist der Spender doppelt gestraft, weil er einerseits den Verlust zu verkraften hat und andererseits die Absetzungsmöglichkeit verliert. Eine liberalere Regelung ist wünschenswert.

#### **Zu § 4b Abs 2:**

Es ist verständlich, dass Missbrauch verhindert werden soll und dass Regelungen vorgesehen werden müssen, um ungerechtfertigt erlangte Steuervorteile auszugleichen. Diese Haftungsbestimmung bewirkt aber:

- a) Die Organe des empfangenden Rechtsträgers können bei Einhaltung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht nur jene Teile der verfügbaren Mittel zweckgemäß einsetzen, die „betriebsprüfungssicher“ sind. Daher haben sie Rücklagen, gegebenenfalls Rückstellungen, zu bilden. Dies könnte wiederum dem „Verwendungszwang“ gemäß Abs 1 Z 1 widersprechen.

- b) Stifter und Spender, die einen späteren Rückgriff zu gewärtigen haben, werden gehalten sein, nur einen Teil der beabsichtigten Zuwendung an den Rechtsträger tatsächlich zu leisten und abzuwarten, ob diese Vermögensleistung „*anfechtungssicher*“ ist. Wenn Stifter und Spender aber einen Teilbetrag einbehalten: Wie und zu welchem Zeitpunkt kann dieser Einbehalt abgabenrechtlich geltend gemacht werden (mit Hinblick auch auf die diversen „*Deckelungen*“)?
- c) Sind Abfluss und Zufluss erfolgt, wenn der Erlag bei einem Treuhänder erfolgt? Solange allerdings der Treuhänderlag besteht, kann mit diesen Mitteln der Zweck nicht erfüllt werden.

Einem durch philanthropische Absichten motivierten Gründer oder Spender kann wohl nicht zugemutet werden, dass er - so er nicht als verantwortliches Organmitglied an der Geschäftsführung mitwirkt - die Einhaltung der Regelungen, die letztlich - im Sinne des vorgeschlagenen Abs 3 - zu seiner Haftung führen, kontrolliert. Es ist in derartigen Fällen eher von einem Überwachungsversagen anderer auszugehen als vom Gründer oder Spender; es ist daher nicht sachgerecht, den Gründer oder Spender durch diese Haftungsbestimmung für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum zu belasten.

Auf die Fristenkongruenz in den einzelnen Bestimmungen wäre zu achten (§ 4b Abs 1 Z 1 und § 4 Abs 2 Z 3).

Die IV regt an, andere und für alle Seiten tragbare Regelungen zu finden.

#### **Zu § 18 Abs 1 Z 8:**

Gelten Spenden - im Zuge von Sammelspendenaktionen - als Zuwendungen in diesem Sinne?

#### **Zum Körperschaftsteuergesetz 1988**

Eine Deckelung der Abzugsfähigkeit scheint schon deswegen nicht zweckmäßig, weil die dieser Gesetzesbestimmung unterliegenden Einkünfte - angesichts der Situation am Kapitalmarkt - von keinem allzu großen Ausmaß sein dürften. Jedenfalls kann aus dieser Regelung kein Stimulierungseffekt erwartet werden.

Es ist vielmehr anzuregen und zu überlegen, ob nicht Mehreffekte erwartet werden können, wenn derartige Leistungen als Zuwendungen an Begünstigte, von denen fiktiv die Kapitalertragsteuer (tatsächlich) einbehalten worden ist, angesehen werden.



### Zur Bundesabgabenordnung

#### **Zu § 40a und §40b BAO:**

Das „Unmittelbarkeitskriterium“ wird nur insofern aufgeweicht, als „Spendensammelvereine“ dann begünstigt werden, wenn sie eine Einrichtung iSd § 4 a Abs. 3 bis 6 EStG darstellen und die Mittel zweckgebunden weitergeben.

Eine weiter reichende Erweiterung bzw. Abschaffung dieses Kriteriums wäre aus Sicht der IV wesentlich.

Im Hinblick auf die Mittelweitergabe ist die Bindung an die Entscheidung von Universitäten bzw. Fachhochschulen aus Sicht der IV bedauernswert. Vielmehr ist ein unabhängiges Gremium, das an die Vorgaben der Stiftung gebunden ist und sich an die Kriterien der BAO hält, wünschenswert.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht